

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2006-06-22

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin – Durchwahl

Frau Reich-Schad – 349

Email: melitta.reich-schad@elk-wue.de

AZ 20.08 Nr. 116/6.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechner
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Gesamterhebung der nebenberuflichen Beschäftigungen und Einkünfte
kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jahre 2004 und 2005
Nebentätigkeitsverordnung (NTVO)
§ 11 KAO und § 11 BAT, § 40 Kirchenbeamtenengesetz**

Rundschreiben AZ 20.08 Nr. 77/6 vom 24. Januar 1997 mit Merkblatt
sowie Merkblatt AZ 20.08 Nr. 114/6 vom 30. Mai 2005

Nach dem oben genannten Rundschreiben ist jeweils für das zurückliegende Jahr
eine Erhebung über die ausgeübten Nebentätigkeiten sowie eine Abrechnung über
die hieraus zugeflossenen Vergütungen durchzuführen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung findet dies im Zweijahres-Rhythmus
statt.

Es wird gebeten, nun für die Jahre 2004 und 2005, den kirchlichen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern des jeweiligen Dienstbereichs den Erhebungsbogen, der als Muster
diesem Rundschreiben beiliegt, zuzuleiten.

**Pfarrerinnen und Pfarrer werden vom Oberkirchenrat unmittelbar gesondert
zur Abgabe der Erklärung aufgefordert.**

Diese haben dann die Erklärung und Abrechnung über Nebentätigkeiten auszufüllen,
zu unterschreiben, bzw. mit dem Vermerk „Fehlanzeige“ zu versehen und ihrer
vorgesetzten Dienststelle innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu geben.

**Die Erklärung verbleibt auf den Personalakten der Mitarbeiterin bzw. des
Mitarbeiters.**

Die vorgesetzte Dienststelle hat den Eingang der Erklärung zu überwachen, zu
überprüfen und ggf. die noch nicht vorliegende Genehmigung nachzuholen und die
Abführungsbeträge festzusetzen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von unter 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit sowie geringfügig entlohnte Beschäftigte (Abschnitt III der KAO) müssen **nicht** zur Abgabe der Nebentätigkeitserklärung aufgefordert werden.

Das in der Bezugszeile genannte Rundschreiben haben Sie anlässlich der Gesamterhebung für das Jahr 1996 erhalten. Rundschreiben und Merkblätter können erforderlichenfalls bei Frau Leiensetter oder Frau Pfeiffer (Tel. 0711 2149-269 oder Email: ute.leiensetter@elk-wue.de) angefordert werden.

Bei Rückfragen können Sie sich an das Referat Dienstrecht, Frau Reich-Schad (Tel. 0711 2149-349) wenden.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage
Erhebungsbogen